

§ 123 UG Übergangsbestimmungen für Berufungskommissionen, Habitationskommissionen und besondere Habitationskommissionen

UG - Universitätsgesetz 2002

⦿ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.06.2024

§ 123.

Berufungskommissionen, Habitationskommissionen und besondere Habitationskommissionen, die vor dem vollen Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes an der betreffenden Universität oder Universität der Künste konstituiert wurden und ihre Tätigkeit bereits aufgenommen haben, haben das Verfahren in ihrer bisherigen Zusammensetzung und nach den bisherigen Bestimmungen durchzuführen.

In Kraft seit 01.10.2002 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at